

Kriegsgewinnsteueranträge. Dem preußischen Abgeordnetenhaus sind Anträge zugegangen, die eine Besteuerung von Kriegsgewinnen bezwecken. Sie sind gestellt von den Freikonservativen und vom Zentrum. Der freikonservative Antrag Dr. Arendt (Mansfeld) und Genossen fordert die Regierung auf:

„noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Gewinne oder andere Einkommenserhöhungen, die sich aus der wirtschaftlichen Lage während der Kriegsdauer ergeben, zu einer erhöhten Besteuerung auf der Grundlage des preußischen Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, um auf diese Weise Mittel für Hinterbliebenenfürsorge und damit zusammenhängende Maßnahmen zu gewinnen.

Der Zentrumsantrag (v. Strombeck und Genossen) will die Regierung ersuchen:

1) Ermittlungen anzustellen, ob im Handels- und Gewerbebetriebe (§ 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) es vorgekommen ist, daß aus Geschäftsunternehmen, welche in der Zeit nach dem 1. April 1914 begonnen, aber vor dem 1. April 1915 wieder aufgegeben sind, den Geschäftsinhabern bedeutende, an und für sich einkommensteuerepflichtige Einnahmen für Lieferungen zu Kriegs- und sonstigen Militär- und Marinezwecken oder zu infolge des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Zwecken zugeflossen sind.

2) Falls dieses durch neue Ermittlungen festgestellt wird oder bereits anderweitig festgestellt ist, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem obige Einnahmen aus Handel und Gewerbe (§ 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes), die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nur deshalb nicht zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/16 haben herangezogen werden dürfen, weil die betreffenden Einnahmequellen nicht bereits am 1. April 1914 bestanden haben und am 1. April 1915 nicht mehr bestanden haben, als steuerpflichtige Einnahmen des Kalenderjahres 1914 bzw. des in Betracht kommenden Wirtschaftsjahres nachträglich zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/16 zu veranlagten sind.

3) Dem Landtage einen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, durch welchen angeordnet wird, daß vom Jahre 1916 ab in den Fällen, wo nach § 9 Abs. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes der mutmaßliche Jahresertrag des bevorstehenden Steuerjahres der Einkommensteuer unterliegt, statt dessen in der Regel der wirkliche Ertrag des letztverflossenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, falls eine annähernd richtige Abschätzung des mutmaßlichen Ertrages des bevorstehenden Steuerjahres unmöglich ist, zum Beispiel im Jahre 1916 wegen des etwa noch nicht beendeten Krieges.